

## Erste Verordnung zur Änderung der Polizeiaufbahnverordnung\*

Vom 8. August 2008

Aufgrund des § 132 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 708, 910), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576) geändert worden ist, verordnet das Innenministerium:

### Artikel 1

Die Polizeiaufbahnverordnung vom 18. Januar 2001 (GVOBl. M-V S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Einstellungsstelle für die Beamten auf Widerruf des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes ist die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege und für die Beamten des höheren Polizeivollzugsdienstes das Innenministerium. Inhalt und Ablauf der Einstellungsauswahlprüfungen regelt das Innenministerium durch Richtlinien.“

2. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Einstellungsbehörde“ durch das Wort „Einstellungsstelle“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Einstellungsbehörde“ wird durch das Wort „Einstellungsstelle“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorbereitungsdienst erfolgt als Bachelorstudiengang und dauert in der Regel drei Jahre. Er wird an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege durchgeführt und schließt mit der Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ab, die als Bachelorprüfung abgelegt wird. Einzelheiten regelt das Innenministerium in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Alle während des Vorbereitungsdienstes zu erbringenden Einzelleistungen und Prüfungen werden mit folgenden vollen Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten bewertet:

14 bis 15 Punkte = „Sehr gut“ (Note 1)  
eine hervorragende Leistung,

11 bis 13 Punkte = „Gut“ (Note 2)  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

8 bis 10 Punkte = „Befriedigend“ (Note 3)  
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

5 bis 7 Punkte = „Ausreichend“ (Note 4)  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

0 bis 4 Punkte = „Nicht ausreichend“ (Note 5)  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die berechneten Punktzahlen sind folgenden Noten zuzuordnen:

14,00 bis 15 Punkte = „Sehr gut“ (Note 1)

11,00 bis 13,99 Punkte = „Gut“ (Note 2)

8,00 bis 10,99 Punkte = „Befriedigend“ (Note 3)

5,00 bis 7,99 Punkte = „Ausreichend“ (Note 4)

0 bis 4,99 Punkte = „Nicht ausreichend“ (Note 5).“

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Beamte auf Widerruf, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2008 begonnen hat, finden die bisher geltenden Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Polizeivollzugsdienst vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 576) Anwendung.“

4. In § 13 Abs. 1 werden die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Worte „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. die Laufbahnprüfung nach den §§ 11 oder 13 dieser Verordnung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat oder eine Laufbahnbefähigung gemäß § 122 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), besitzt,“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Beamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführung erfolgt als Masterstudiengang und dauert zwei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Abschnitte von je einem Jahr. Der erste Abschnitt

\* Ändert VO vom 18. Januar 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 4 - 40

wird in Bund und Ländern und der zweite Abschnitt an der Deutschen Hochschule der Polizei absolviert. Die Einführungszeit schließt mit der Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst ab, die als Masterprüfung abgelegt wird. Für die Prüfung gilt die Prüfungsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei.“

6. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„Der Vorbereitungsdienst erfolgt als Masterstudiengang und dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in zwei Abschnitte von je einem Jahr. Der erste Abschnitt wird in Bund und Ländern und der zweite Abschnitt an der Deutschen Hoch-

schule der Polizei absolviert. Die Einführungszeit schließt mit der Laufbahnprüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst ab, die als Masterprüfung abgelegt wird.“

b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Für die Prüfung gilt die Prüfungsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei.“

c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Schwerin, den 8. August 2008

**Der Innenminister  
Lorenz Caffier**

## Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft\*

Vom 25. August 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 10 Abs. 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 527) und Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

### Artikel 1

Die Anlage der Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft vom 12. September 2005 (GVOBl. M-V S. 459), geändert durch die Verordnung vom 24. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 662), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 201 wird wie folgt neu gefasst:

„ Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b>201</b>	<b>Saat- und Pflanzgutverkehr</b>	
201.1	Amtshandlungen nach der Saatgutverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1767)	
201.1.1	Anerkennung von im Inland vermehrtem Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes und Erteilung des Prüfungsbescheides je angefangene 0,25 ha der angemeldeten Fläche bei	
201.1.1.1	Getreide (einschließlich Mais)	
201.1.1.1.1	Getreide außer Hybridsaatgut	

\* Ändert VO vom 12. September 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 100